

In Jahrgangsstufe 5 bietet es sich an, in jeder Klasse Präventionsunterricht zum Thema Smartphone durchzuführen. Grundlage hierfür ist die notwendige Absprache mit den Schülerinnen und Schülern zu den Regeln im Klassenchat. Im Regelfall ist es die Klassenleitung, die diesen Part mit der Schülerschaft durchführt. Die Polizei unterstützt die weiterführenden Schulen bei ihren Präventionsbemühungen in der Unterstufe mit dem Unterrichtsangebot „DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung“. Nachdem der Umgang mit dem Smartphone allerdings zu großen Teilen in der Erziehungsverantwortung der Eltern liegt, empfehlen wir, den o. g. Präventionsunterricht um einen entsprechenden Elternabend zu ergänzen!

passend zum Unterricht DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung

Für welchen Teilnehmerkreis der Elternabend geplant wird, liegt in der Entscheidung der Lehrkraft bzw. Schule. Um in der schulischen Praxis nicht nur einzelne Teilnehmer zu erreichen, kann es denkbar sein, die Veranstaltung für die Eltern der gesamten Jahrgangsstufe 5 zu planen und eine schulexterne Referentin bzw. einen schulexternen Referenten einzubeziehen.

Z. B. die Stiftung Medienpädagogik Bayern vermittelt und finanziert mit ihrem Referentennetzwerk Referentinnen und Referenten für Elternabende zu unterschiedlichsten Themenschwerpunkten.



Alternativ denkbar ist es, den Smartphone-Elternabend an einen Klassen-Elternabend zu weiten, diese Klasse aktuell betreffenden Themen zu koppeln. Gerade zu Beginn der fünften Klasse nehmen noch sehr viele Eltern an einem solchen allgemeinen Elternabend teil.

Tipp aus der Praxis: „Die medienpädagogischen Berater digitale Bildung in Bayern (mBdB – bis 2019 hießen diese MiB), unterstützen alle Schulen in Bayern bei der Organisation von Präventionsmaßnahmen für Schüler oder auch bei der Planung von Informationsveranstaltungen für Eltern.“

Wenn Sie sich als Schule für eine Durchführung des Elternabends zum Thema Smartphone, gemeinsam mit der Polizei entscheiden, erhalten Sie in der Folge einen Vorschlag zum möglichen Ablauf und den möglichen Inhalten. Das Motto „DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung“ ist für diese Altersgruppe real definiert als „Das Smartphone Ihres Kindes – IHRE Entscheidung“.

UE 01 ANHANG „Gemeinsamer Elternabend Smartphone“ DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung

Lehrkraft und
Polizeibeamter im
Team

Durchführungsdauer maximal 90 Minuten

1. Einstieg
2. Lehrerspart, ca. 15 Minuten
3. Polizeipart, ca. 35 Minuten
4. Übliche Fragen von Eltern (an Lehrkraft und/oder Polizeibeamten), ca. 20 Minuten
5. Abschluss der Lehrkraft und Verabschiedung, ca. 15 Minuten

Im Anschluss noch Zeit vorhalten für individuelle Fragen einzelner Eltern

Zeitansatz
90 - 120 Minuten

1. Einstieg:

Ihr Einstieg soll deutlich machen, dass es nicht darum geht, die Nutzung von Smartphones generell zu verdammen. Im Gegenteil, machen Sie deutlich, dass Sie es sehr gut verstehen können, wenn Eltern ihr Kind aus ganz unterschiedlichen Gründen in der fünften Klasse mit einem Handy ausstatten.

- Die meisten Kinder waren zuvor auf einer Sprengel-Grundschule im Wohngebiet. In der fünften Klasse müssen Kinder nun (vielleicht das erste Mal) weitere Wege alleine bewältigen und dabei evtl. ebenfalls (vielleicht das erste Mal) öffentliche Verkehrsmittel nutzen. Es ist ein berechtigter Grund, wenn Eltern ihr Kind für Notfälle deshalb mit einem Handy ausstatten.
- Bis Kinder sich an der weiterführenden Schule einleben, kann vieles ungewohnt sein. Einzelne Randstunden können unerwartet ausfallen, der Mensa-Chip kann verloren gehen, das Fahrrad hat einen Platten oder das Kind möchte sich im Anschluss an den Unterricht noch zur Erledigung eines gemeinsamen Arbeitsauftrages länger in der Schule aufhalten. Fünftklässlerinnen und Fünftklässler müssen unterschiedlichste Entscheidungen treffen. Es ist ein berechtigter Grund, wenn Eltern ihr Kind mit einem Handy ausstatten und ihm damit die Sicherheit geben, solche Entscheidungen u. U. auch gemeinsam mit einem Elternteil treffen zu können.

Übergang zum Thema:

(Internetfähige) Endgeräte, wie auch Smartphones, verändern den Lebensalltag von Kindern (und von uns allen) immer weiter. Ein für Schule und Polizei deutlicher Wandel ist bspw. die völlige Entgrenzung von Tatzeiten: Früher konnten alle Schülerinnen und Schüler mit dem Ertönen der Schulglocke zum Unterrichtsende und mit dem Verlassen der Schule schulische Konflikte oder auch Häme ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler hinter sich lassen und hatten dann zu Hause oder auch in den unterschiedlichen Gruppierungen ihrer Freizeitaktivitäten eine von diesen Konflikten unbelastete Zeit. Solche weniger belastenden Lebensräume sind immer auch wichtiger Ausgleich zu belastenden Lebensräumen wie es Schule sein kann. Heutzutage, und gerade wenn Eltern ihren Erziehungsauftrag zum Umgang mit digitalen Medien nicht ernst nehmen, haben Kinder praktisch keinerlei Schutzraum mehr. Über die unterschiedlichen Social Communities setzen sich dann auch alle schulischen Konflikte bis ins Kinderzimmer und unter den schlechtesten Umständen rund um die Uhr fort. **Eltern sind im Hinblick auf digitale Medien deshalb die wichtigsten Erziehungsverantwortlichen.**

An dieser Stelle muss deutlich werden, dass die vielfältigen und notwendigen Lernprozesse im Umgang mit einem Smartphone in der Erziehungsverantwortung von Eltern liegen, die Schule (wie auch Polizei) Eltern jedoch über die sog. Erziehungspartnerschaft dabei unterstützen möchte.

Hintergrundinformation „Generation Smartphone“:

Jugendliche bewegen und entwickeln sich parallel zu ihrer Offline-Lebenswirklichkeit, aber gleichermaßen bedeutsam, in Medien.

Dabei unterscheiden Jugendliche nicht zwischen analoger und digitaler Welt bzw. Wirklichkeit. Die Übergänge dieser Lebenswelten sind fließend und gehören für Jugendliche zusammen. Ihre Kontakte und Beziehungen müssen von Jugendlichen heutzutage auf sehr viel mehr Plattformen und vor großem Publikum koordiniert werden. Analog zu den wissenschaftlichen Erfahrungswerten (bspw. aus dem Bereich

Entwicklungspsychologie der Adoleszenz) geht damit einher, dass bereits Kinder bei ihren ersten Schritten hinein in die Online-Lebenswirklichkeit gewisse Kompetenzen erwerben müssen, um sich sicher in ihr bewegen und damit gesund entwickeln zu können.

Smartphone-Nutzungsverhalten von Kindern:

An dieser Stelle kann es sinnvoll sein, kurz darauf einzugehen, wie das Gros der Kinder heutzutage Medien insgesamt und/oder Smartphones im Speziellen nutzt. Ebenfalls interessant sind an dieser Stelle gewisse Unterschiede beim Nutzungsverhalten von Mädchen und Jungen. (Jungen nutzen auch ihr Smartphone bspw. häufig für Spiele, Mädchen nutzen ihr Smartphone vielmehr, um ihre sozialen und kommunikativen Bedürfnisse auszuagieren.)

Immer die aktuellsten Schaubilder und Informationen hierzu erhalten Sie über die (seit 1999) alle zwei Jahre neu veröffentlichte sog. KIM-Studie (KIM = Kindheit, Internet, Medien) des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest (mpfs) „Basisstudie zum Stellenwert von Medien im Alltag von Kindern (6 - 13 Jahre)“.



Problembewusstsein herstellen über eigene Erfahrungswerte:

Eine kurze Abfrage im Plenum kann nachvollziehbar machen, dass Eltern in diesem Zusammenhang ihr Kind erzieherisch begleiten sollten.

Frage 1. „Wer von Ihnen nutzt ein Handy oder Smartphone?“ (Bitte Handzeichen, anwesende Lehrkraft oder Referenten beteiligen sich natürlich ebenfalls.)

Frage 2. „Wer von Ihnen hat auf seinem Handy Anwendungen wie WhatsApp?“ (Handzeichen)

Frage 3. „Wer nutzt bei WhatsApp die Möglichkeit von WhatsApp-Gruppen?“ (s. o.)

Frage 4. „Wer von Ihnen fühlt sich in seinen WhatsApp-Gruppen ab und zu von anderen Teilnehmern genervt?“

Es werden zwar von Frage zu Frage etwas weniger Eltern, die der jeweiligen Frage per Handzeichen zustimmen können, letztlich macht die Zustimmung zu Frage 4 aber für alle deutlich: Es scheint auch Erwachsene zu geben, die noch lernen müssen, wie man bspw. in WhatsApp-Gruppen agiert – oder wie man eben nicht agieren sollte. Wenn selbst Erwachsene so etwas „lernen“ müssen, ist unbestreitbar, dass dies für Kinder umso mehr gilt.

Tipp aus der Praxis: „Ich zähle an dieser Stelle immer sehr lebhaft auf, WAS genau mich selbst in manchen WhatsApp-Gruppen nervt. Z. B. der eine, der nach jedem Urlaub in der gemeinsamen Gruppe achthundert Fotos postet, die andere, die uns regelmäßig mit irgendwelchen Kettenbriefen belästigt, natürlich immer mit dem Hinweis, dass dieser Post wirklich total lustig ist und/oder diesmal ganz sicher funktioniert. Ebenfalls nervig sind aber auch Posts mit fragwürdigen Verlinkungen oder siebzehnminütige Sprachfiles, und im Extremfall die über drei Tage gehende und vielfach kommentierte Diskussion, ob sich die Fußballgruppe am Samstag nun um zehn Uhr oder erst um halb elf trifft.“

Problembewusstsein herstellen über Nutzungsbedingungen:

Dass der Umgang mit jeder einzelnen möglichen Anwendung auf einem Smartphone tatsächlich gelernt werden muss, wird ebenfalls deutlich, wenn Sie an dieser Stelle auf die AGB, bspw. von WhatsApp, hinweisen. Denn, dass soziale Netzwerke oder Messenger nicht für jedes Alter geeignet sind, das meinen auch die Unternehmen selbst. So ist die Nutzung aller beliebten Dienste immer mit einer Altersbeschränkung durch den Anbieter verbunden (jeweils in den Nutzungsbedingungen nachzulesen).

Im Regelfall sind es Eltern, die ihrem Kind erst ein Smartphone kaufen und zum Gebrauch überlassen und dann auch bestimmte Anwendungen downloaden und als Erziehungsberechtigte der Nutzung durch das Kind zustimmen.

Wenn Eltern dies ermöglichen, sind sie auch dafür verantwortlich, ihr Kind beim Kennenlernen von Anwendungen erzieherisch zu begleiten!

Mindestalter gängiger Anwendungen, Stand 2020, siehe Anlage 01.01



Tipps aus der Praxis: „Ich empfehle den Eltern, dass sie in der fünften Klasse ihrem Kind die Nutzung maximal einer Social Community (SC)-Anwendung möglich machen sollten. Meist ist das WhatsApp oder die wesentlich sicherere Anwendung Threema. Eltern, die ihrem Kind zu früh die Nutzung weiterer Anwendungen möglich machen, werden es schwer haben, Nutzungszugeständnisse wieder zurückzunehmen! Ich versuche das mit dem Beispiel Ernährung verständlicher zu machen: Alle Eltern sind bei ihrem Kleinkind Schritt für Schritt ins Thema feste Nahrung eingestiegen (zu Beginn Schonkost wie Gemüsebrei usw. – und eben sicher nicht die Bratwurst mit Senf und Sauerkraut).“

Hinweis für den Referenten/die Referentin der Polizei:

Machen Sie im Zusammenhang mit genannten Nutzungsbedingungen deutlich, dass es Ihnen nicht darum geht, die „Verbotskeule“ zu schwingen. Ihr eigentliches Ziel ist es, Eltern dafür zu sensibilisieren, dass es für den Umgang mit den unterschiedlichen Anwendungen tatsächlich eine gewisse Reife braucht (die im Regelfall jeweils an einem bestimmten Alter festgemacht wird).

Die Nutzungsbedingungen einer Anwendung zu umgehen und bei der Altersangabe zu schummeln ist nicht „verboten“. „Verboten“ würde bedeuten, dass es ein Gesetz gibt, welches das aufgeführte Verhalten verbietet und im Fall einer Zuwiderhandlung eine Strafe vorsieht. Ein solches Gesetz gibt es nicht. Angaben zum Mindestalter übertragen Erziehungsverantwortlichen (wie Eltern) jedoch die Aufgabe und auch die Verantwortung, für ihr Kind die Nutzung dieser Anwendung zu erlauben oder eben nicht. Es ist die Aufgabe von Eltern, diese Entscheidungen mit dem sozialen Umfeld und der jeweiligen Schul- und Klassengemeinschaft abzustimmen.

Diesbezügliche Ergänzung für die Lehrkraft:

Gerade am hier beschriebenen Elternabend kann es sein, dass die anwesenden Eltern ein hohes Interesse zeigen, allgemeine Regeln für ihre Kinder bei der Nutzung ihres Klassenchats abzustimmen. Nutzen Sie diese Motivation (siehe hierzu auch die Ausführung zum Abschluss des Elternabends und möglicher Punkt 6 der Inhalte der Lehrkraft).

2. Mögliche Inhalte der Lehrkraft:

1. „Problembeschreibung zu den Vorfällen, die wir mit Handys im Schulalltag in den letzten ein bis zwei Jahren hatten. Ggf. wie haben wir in diesen Fällen (positiv) reagiert?“

Dieser Inhalt kann die aktuell gültigen Regeln (s. nächster Punkt) Ihrer Schule in Sachen Handy fundieren, unterschiedliche Haltungen der Lehrerkonferenz aufzeigen und auch begründen und Einblick in die schulische Realität (für evtl. unbedarfte Eltern) geben.

2. „Regeln an unserer Schule in Sachen Handynutzung“

In Folge eines schweren Falles von „Happy Slapping“ an einer Schule in Bayern wurde vor vielen Jahren festgelegt, dass Schülerhandys, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auszuschalten sind. Im Frühjahr 2018 startete ein Schulversuch, mit dem die am Schulversuch beteiligten Schulen unterschiedliche Ideen der privaten Handynutzung an Schulen und die mögliche Ausgestaltung sog. Handy-Nutzungsordnungen erproben. Die Ergebnisse des Schulversuchs werden derzeit ausgewertet.

Der Einsatz von Smartphones zu Unterrichtszwecken auf Anweisung der Lehrkraft ergibt sich unabhängig davon aus dem BayEUG und entspricht dem Erziehungsauftrag digitaler Bildung. Auch die private Nutzung eines Smartphones im Einzelfall ist nach Rücksprache mit einer Lehrkraft zugelassen.

3. „Unser Wunsch zum Verhalten aller Eltern, wenn diese sich im Bereich der Schule (also auf dem kompletten Schulgelände) aufhalten (in Bezug auf ihre eigene Handynutzung)“

Stichwort: Vorbildfunktion

4. Präventionsmaßnahmen der Schule in Reaktion auf die unterschiedlichen Problemstellungen, die sich aus Smartphone und Co. ergeben haben

- Kurzübersicht, was an der Schule hierzu für Jahrgangsstufe 5 geplant ist, inkl. Aktionen zum Safer Internet Day usw.
- Ggf. was diesbezüglich an der Schule standardmäßig für die weiteren bzw. höheren Jahrgangsstufen angeboten wird

5. Benennung schulischer Ansprechpartner für Eltern (Funktion, namentlich), wenn es zu problematischen Situationen kommt

6. Optional, je nach Bedarf der Eltern und evtl. durch den Klassenelternsprecher moderiert: Absprachen der anwesenden Eltern zum Nutzungsverhalten des gemeinsamen Klassenchats durch die Kinder

Immer wieder wünschen einzelne Eltern einen Diskurs zu allgemeinen Fragen, wie bspw. „Bis wie viel Uhr dürfen die Kinder im Klassenchat kommunizieren?“ (nachts).

Die Inhalte zu Punkt 4 und Punkt 5 (und ggf. 6) sollten in der Praxis erst zum Abschluss der Veranstaltung eingebracht werden, in jedem Fall nach dem Part der Polizei (sinnvoller Aufbau des Elternabends).

3. Mögliche Inhalte der Polizei:

Um die Eltern bei der Präsentation Ihrer Inhalte etwas aktiver einzubeziehen, ist es denkbar, mit einer Quiz-Struktur zu arbeiten. Die einzelnen Quizfragen wandern dabei durch den relevanten Themenspeicher und sind jeweils der Aufhänger für den informatorischen Beitrag der Polizei.

Tipp aus der Praxis: „Stimmen Sie den Aufbau des inhaltlichen Parts von Lehrkraft und Polizeibeamten aufeinander ab. (Stichwort: Wer bringt wann welchen Inhalt.)“

Folgende Phänomene, die klassischerweise in der Altersgruppe von Kindern im Alter von 10/11 Jahren auftreten und aus polizeilicher Sicht relevant sind, sind im Quiz berücksichtigt:

1. Kinder posten (oder leiten weiter) Texte, die nicht OK sein können.
2. Kinder posten (oder leiten weiter) Bilder, die nicht OK sein können.

Einzelne Problemstellungen abgeleitet von Straftatbeständen wie

- § 185 Strafgesetzbuch (StGB) – Beleidigung
- §§ 186, 187 StGB – Üble Nachrede, Verleumdung
- §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) – Recht am eigenen Bild
- § 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 131 StGB – Gewaltdarstellung, Gewaltverherrlichung
- §§ 184, 184b und 184c StGB – Verbreitung pornografischer, kinderpornografischer und jugendpornografischer Inhalte

3. Kinder werden (per Zufall oder aus Neugierde) mit fragwürdigen Inhalten konfrontiert.

Einzelne Problemstellungen abgeleitet von Gesetzen wie

- § 12 Jugendschutzgesetz (JuSchG) – Freigabekennzeichnungen, Altersbeschränkungen von Filmen und Spielen
- §§ 4, 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) – Unzulässige oder entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
- § 131 StGB – Gewaltdarstellung
- §§ 184, 184b und 184c StGB – Verbreitung pornografischer, kinderpornografischer und jugendpornografischer Inhalte
- §§ 86, 86a StGB – Verbreitung von Propagandamitteln und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Stichwort: extremistische Inhalte)

4. Kinder werden Opfer.

Einzelne Problemstellungen abgeleitet von Straftatbeständen wie

- Diverse Straftatbestände – Cybermobbing
- §§176 ff. StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Abs. 1 StGB – Cybergrooming (bewusste Kontaktaufnahme mit Kindern übers Internet, mit dem Ziel sexueller Handlungen, seit April 2004 strafbewehrt)
- §§ 184, 184b und 184c StGB – Verbreitung pornografischer, kinderpornografischer und jugendpornografischer Inhalte

Mögliche Quizfragen, inklusive weitergehende Informationen für den polizeilichen Referenten siehe Anlage 01.02



Das komplette Quiz gibt es als ansprechende PowerPoint-Präsentation zum Download in der INFOTHEK.

4. Häufige Fragen von Eltern in Sachen Medienkompetenz (FAQ):

Fragen von Eltern können am Elternabend an unterschiedlichen Stellen aufkommen. Demgemäß empfiehlt es sich, dass Lehrkraft und Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamter im Vorfeld abstimmen, wie sie mit Fragen umgehen, die allgemeiner Art sind und deren Beantwortung sowohl seitens der Lehrkraft und/oder seitens der Polizeibeamtin bzw. des Polizeibeamten denkbar sein können.

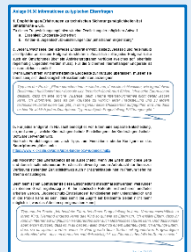
Tipp aus der Praxis: „Eltern vertrauen Ihnen und Ihrer professionellen Einschätzung.

Und Eltern haben einen hohen Bedarf an klaren und eindeutigen Antworten oder wünschen sich tatsächlich konkrete Empfehlungen. Wenn Sie von bestimmten allgemeinen Empfehlungen oder auch Hinweisen zu konkreten Anwendungen überzeugt sind, machen Sie Ihre Haltung bitte deutlich!

Verwässern Sie Ihre Haltung nicht mit Floskeln oder aus Sorge, dass klare Ansagen auch kontrovers aufgefasst werden könnten.“

In der Anlage 01.03 erhalten Sie Informationen zu den folgenden, typischen Elternfragen:

1. Empfehlung und Erfahrungen zu technischen Sicherungsmöglichkeiten bei Smartphone und Co. (Stichwort „inhaltliche Begrenzung“)
2. Empfehlung und Erfahrungen zu den Nutzungszeiten von Medien und zu technischen Sicherungsmöglichkeiten (Stichwort „zeitliche Begrenzung“)
3. Grundsatzempfehlung Smartphone (bzw. internetfähige Endgeräte) im Kinderzimmer
4. Einsichtnahme in das Handy des Kindes, Lesen von Chatverläufen
5. Gadgets mit Abhörfunktion (wie bspw. smarte Kinderuhren)



5. Abschluss des Elternabends

Zum Abschluss kann die Lehrkraft den Elternabend mit den zwei folgenden Botschaften zusammenfassen:

1. Was wir uns von Ihnen – den Eltern – für dieses Schuljahr in Sachen Smartphone wünschen
2. Wie wir uns – beim jeweiligen Erziehungsauftrag – gegenseitig unterstützen können

Je nach teilnehmenden Eltern kann es sein, dass die Eltern Interesse haben, gemeinsame und allgemeingültige Regeln für die Nutzung des Klassenchats (der Kinder) untereinander abzustimmen (siehe auch Punkt 6 unter 2. „Mögliche Inhalte der Lehrkraft“). Und auch wenn sich die Kommunikation im Klassenchat in der Freizeit abspielt, ist die Schule der richtige Ort, um darüber zu sprechen.

In der Praxis kann das bspw. der gemeinsame Beschluss sein zur Fragestellung „Bis wie viel Uhr maximal (am Abend) sollen bzw. dürfen die Kinder in den Klassenchat schreiben“. Mütter und Väter sind froh, wenn sie sich bei der Durchsetzung von Smartphone-Regeln gegenüber ihrem Kind auf einen solchen Elternbeschluss berufen können.

Halten Sie unbedingt Infomaterial für Eltern zur Mitnahme bereit, bspw.:

Einseitige Zusammenfassung

„Technische Einstellungen Smartphone & Tablet. Hilfestellung für Eltern“, [klicksafe.de](https://www.klicksafe.de)

Download unter:

https://www.klicksafe.de/fileadmin/media/documents/pdf/klicksafe_Materialien/Eltern_Allgemein/Infoblatt_Eltern_Mobile-Einstellungen.pdf (aufgerufen am 30.10.2020)

Einseitige Checkliste

„Ist mein Kind fit für ein eigenes Smartphone?“, [klicksafe.de](https://www.klicksafe.de)

https://www.klicksafe.de/fileadmin/media/documents/pdf/Checklisten/Checkliste_klicksafe_Smartphone-fit.pdf (aufgerufen 30.10.2020)

Zum Download ebenfalls in Türkisch, Russisch und Arabisch

https://www.klicksafe.de/fileadmin/downloads/Checkliste_Smartphone_german_turkish_russian_arabic.pdf (aufgerufen am 30.10.2020)

Vorlage für individuelle Mediennutzungsverträge

„Medien in der Familie. Regeln finden - Streit vermeiden“

[klicksafe.de](https://www.klicksafe.de)

<https://www.klicksafe.de/service/materialien/broschueren-ratgeber/mediennutzungsvertrag/> (aufgerufen am 30.10.2020)

... in ausländischer Sprache

Die Reihe „Medienbrief für Eltern“ (passgenau für jedes Alter) gibt es ebenfalls in Türkisch und Arabisch [schau-hin.de](https://www.schau-hin.de)



Geeignete polizeiliche Broschüre:

Die kostenfreie Broschüre „ONLINETIPPS FÜR GROSS UND KLEIN“ (PropK) macht auf die häufigsten Gefahren aufmerksam, denen Kinder und Jugendliche beim Umgang mit digitalen Medien begegnen können.



Verabschiedung:

Formulieren Sie einen positiven Abschluss. Zeigen Sie Ihre Wertschätzung und dass Sie in der Teilnahme der Eltern am heutigen Elternabend echtes Interesse an der gesunden Entwicklung der Kinder spüren.

Motivieren Sie die Eltern, auch künftig für diese gute Art der Zusammenarbeit oder betonen Sie, dass der offene Austausch heute zuversichtlich stimmt.

Bieten Sie an, sich für individuelle Einzelfragen im Anschluss Zeit zu nehmen.

Hinweis zur Zeitdauer des Elternabends:

In der Praxis kann ein Elternabend ca. 90 Minuten dauern. Wenn Sie nach 90 Minuten merken, dass Sie noch evtl. 15 Minuten länger brauchen, sollten Sie das an dieser Stelle auch als Frage an die Eltern formulieren: „Ist es in Ordnung, wenn wir noch eine Viertelstunde länger machen, ich würde gerne noch das Thema ... einbringen?“

Oder Sie sagen bereits zu Beginn, dass der Elternabend heute 1,75 Stunden dauert.

Tipp aus der Praxis: „Zu einem Vortrag gehört auch Respekt vor den Zuhörern. Der beinhaltet nicht nur den freundlichen Umgang, sondern auch die Einhaltung der angesagten Dauer. Ihre Zuhörer bringen genau zwei Dinge mit: Interesse und Zeit. Mit beidem sollten Sie sorgfältig umgehen.“

Allerspätestens nach zwei Stunden sollten Sie den Elternabend beenden!

Die Aufmerksamkeitsspanne der Teilnehmerinnen und Teilnehmer lässt zu diesem Zeitpunkt deutlich nach, Sie bemerken dies auch an einer allgemeinen Unruhe. Eine solche Zeitüberschreitung kann für die Zuhörenden belastend sein. Eigentlich möchten Sie aber, dass die Eltern auch zum nächsten Elternabend wieder gerne kommen.

ANLAGEN zu „Gemeinsamer Elternabend Smartphone“

Anlage 01.01 Mindestalter gängiger Anwendungen, Stand 2020

WhatsApp: 2018 erhöhte der Messengerdienst in seinen Nutzungsbedingungen das Mindestalter für europäische Nutzerinnen und Nutzer von 13 auf 16 Jahre. Bei unter 16-Jährigen müssen die Erziehungsberechtigten der Nutzung zustimmen.

Instagram: Hier liegt das Mindestalter gemäß Nutzungsbedingungen bei 13 Jahren. Die App fragt das Alter von Nutzerinnen und Nutzern ab, wenn das Instagram-Konto nicht mit Facebook verknüpft ist (Instagram gehört zum Unternehmen Facebook Inc.).

YouTube: Die Altersangaben in den Nutzungsbedingungen sind bei YouTube nicht einfach zu verstehen. Es gilt jedoch insgesamt: Streng genommen benötigen alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren für jegliche Nutzung von YouTube (also auch nur beim Ansehen von Videos) die Zustimmung der Eltern.

Kinder unter 16 Jahren dürfen ein Google-Konto nicht selbst anlegen. Folglich können sie sich nicht bei YouTube registrieren. Ausnahme: Die Eltern haben ein Google-Konto, schalten ein Unterkonto für das Kind frei (Google Family Link) und eröffnen diesem so Zugriffsmöglichkeiten, die sie allerdings selbst verwalten, beschränken bzw. beaufsichtigen können.

Ab 16 Jahren kann die YouTube-Registrierung mit dem eigenen Google-Konto vorgenommen werden (allerdings ist für die Registrierung bei YouTube die Zustimmung der Eltern erforderlich). Für Kinder unter 13 Jahren sollten Eltern lediglich ein Benutzerkonto auf YouTube Kids einrichten.

TikTok (hieß bis 2018 musical.ly): Das Musikvideo-Netzwerk schreibt in den Nutzungsbedingungen, dass Userinnen und User mindestens 13 Jahre alt sein müssen. Unter 18 Jahren benötigen sie jedoch die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Snapchat: Die Foto-Sharing-App verlangt in ihren Nutzungsbedingungen ein Mindestalter von 13 Jahren. Bei dieser Anwendung werden Daten von 13- bis 16-jährigen Nutzern anders behandelt als die der Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben – aus diesem Grund ist es sinnvoll, Altersangaben korrekt anzugeben.

Facebook: Userinnen und User müssen laut Nutzungsbedingungen mindestens 13 Jahre alt sein. Die Ausnahme gilt bei sensiblen Daten, wie z. B. religiösen Ansichten, sexueller Orientierung oder politischen Ansichten. Diese gelten als besonders schützenswert, daher müssen bei unter 16-Jährigen die Eltern solche Angaben freigeben.

Anlage 01.02 Quizfragen, Phänomene, Empfehlungen (Polizeipart)

Das Quiz steht in der INFOTHEK zur Verhaltensorientierten Prävention der Bayerischen Polizei/BLKA/SG513, als ansprechende PowerPoint-Präsentation zum Download zur Verfügung. Bitte speichern Sie diese Datei für eine Verwendung bei Ihnen ab, dann können Sie einerseits in den Folien Änderungen vornehmen oder für Sie weniger wichtige Folien bzw. Themenbereiche komplett löschen. Andererseits haben Sie dann auch Einblick in die „Hintergrundinformationen für den Referenten“, die zu jeder Folie in der PowerPoint-Ansicht NOTIZEN hinterlegt sind.

Wenn Sie den Elternabend mit einem solchen Quiz durchführen möchten, halten Sie bitte für jeden Elternteil drei unterschiedlich farbige und nicht zu kleine Farbkartonagen bereit (z. B. jeweils in DIN A5). Die Quizfragen in der PowerPoint-Präsentation arbeiten mit den drei Farben Blau, Orange und Gelb.

Die Eltern werden mit einbezogen und aufgefordert, jeweils nach einer Fragestellung die vermutliche Antwort bzw. Farbkarte nach oben zu halten.

Tipp aus der Praxis: „Der Vorteil von Farbkarten ist, dass alle im Raum direkt sehen, welche Farbe bzw. welche Antwort besonders häufig vermutet wird. Das ist mit Kartonagen, auf denen lediglich 1, 2 oder 3 steht, nicht so gut sichtbar.“

Sprechen Sie mit der Lehrkraft ab, welche Schwerpunkte Sie für Ihren Part setzen können.

Sie haben sonst nicht ausreichend Zeit.

Frage 1:

Wie lange können Sie eine über WhatsApp versandte Textnachricht „für alle im Chat unwiederbringlich löschen“?

Drei mögliche **Antworten** zur Auswahl:

- Das Löschen einer Nachricht in WhatsApp ist im Zeitraum 7 Minuten „für alle“ im Chat möglich. Einzelne Chat-Teilnehmer können die Nachricht in dieser Zeit aber bereits gelesen, zitiert oder gescreent haben.
- Nachrichten in Chatgruppen können jederzeit für alle gelöscht werden, mit dieser Funktion werden automatisiert auch alle möglichen Screenshots von dieser Nachricht vernichtet.
- Aus Sicherheitsgründen werden Nachrichten niemals endgültig gelöscht, sie werden lediglich nicht mehr angezeigt. Im Chatlog sind alle Sendungen vollumfänglich vorhanden (der Chatlog ist also eine Art Archiv aller Online-Chat- und Instant Messaging-Gespräche).

Der Messengerdienst WhatsApp speichert grundsätzlich alle Chat-Protokolle seiner Nutzer. Der eigentliche Grund hierfür ist, dass Nutzer weiterhin Zugriff auf alle ihre Nachrichten haben, auch wenn sie ihr Handy einmal wechseln sollten.

Kinder posten Texte, die nicht okay sein können.

Ziel der Frage mit dieser Antwort ist es:

Wenn versandte Textnachrichten mehr oder weniger unwiederbringlich existent sind, ist es umso wichtiger, dass Kinder verstehen und lernen, dass sie nicht einfach drauflosschreiben können bzw. dürfen.

Ergänzungsfolie mit Beispielen – einzelne Problemstellungen abgeleitet von Gesetzen wie

§ 185 Strafgesetzbuch (StGB) – Beleidigung,

§§ 186, 187 StGB – Üble Nachrede, Verleumdung

Botschaft für die Eltern:

Ihr Kind bewegt sich mit dem Smartphone nicht im anonymen Raum und auch nicht in einem rechtsfreien Raum.

Erklärungsstrategien wie „Das war doch nur Spaß“ oder „Das sind doch Kinder“ können weitere Häme für die möglichen Opfer bedeuten.

Frage 2:

Wie viele Fotos werden weltweit jeden einzelnen Tag geteilt (hochgeladen und damit „in Umlauf“ gebracht)?

Drei mögliche **Antworten** zur Auswahl:

- 1 Billion pro Tag
- 3,2 Milliarden
- 120.000 neue Bildaufnahmen pro Tag

*3,2 Milliarden, Berechnung für 2019
(Quelle: brandwatch.com)*

Kinder posten Bilder, die nicht okay sein können.

Ziel der Frage mit dieser Antwort ist es:

Beim Versenden von Fotos kann vieles verboten sein. Kinder müssen wissen, welche Fotos sie benutzen oder versenden dürfen und welche nicht. Dies gilt natürlich auch für Fotos, die Kinder als Profilbilder verwenden oder für ein Referat downloaden.

Ergänzungsfolie mit Beispielen – einzelne Problemstellungen abgeleitet von Gesetzen wie

§§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) – Recht am eigenen Bild

§ 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

Botschaft für die Eltern:

Eltern müssen ihrem Kind erklären, dass es unter Umständen weder einfach so andere Menschen mit seinem Smartphone fotografieren darf noch fremde Aufnahmen einfach so benutzen bzw. öffentlich machen darf. Kinder verstehen diese „Rechte der anderen“ am besten, wenn man sie fragt, ob sie selbst gerne hätten, dass vielleicht „doofe Bilder“ von ihnen gemacht und dann allen gezeigt werden.

Frage 3:

Welche Folgen kann es haben, wenn Ihr Kind eine Urheberrechtsverletzung begeht?

Drei mögliche Antworten zur Auswahl:

- Es kann sein, dass Sie ein Abmahn schreiben einer Anwaltskanzlei mit finanziellen Forderungen erhalten.
- Es gibt keine ernsthaften Folgen, da Privatpersonen keine Urheberrechtsverletzung begehen können.
- Ihr Kind ist unter 14 Jahre alt und kann damit rechtlich für nichts belangt werden.

*2017 waren es in Deutschland rund 50.000 Abmahnschreiben an Privathaushalte
(bestehend aus Lizenz- und Anwaltsgebühren,
im Schnitt in Höhe von 1.000+ Euro)
(Quelle: handelsblatt.com)*

Kinder posten Bilder, deren Herstellung oder Verwendung nicht okay sein kann.

Ziel der Frage mit dieser Antwort ist es:

Eltern müssen dafür sensibilisiert werden, dass das Verhalten ihrer Kinder auch dann Folgen hat, wenn sie noch nicht 14 Jahre alt sind. Eltern muss klar sein, dass die Instrumente aus dem Zivilrecht unter Umständen auch bei Verhaltensverfehlungen von Fünftklässlern angewandt werden können.

Ergänzungsfolie mit symbolträchtigen Bildern – Problemstellung abgeleitet von den zivilrechtlichen Ansprüchen bzw. Gesetzen.

Botschaft für die Eltern:

Das Verhalten ihres Kindes kann immer Ärger mit sich bringen. Ärger, für den im Einzelfall dann auch Eltern verantwortlich und/oder haftbar gemacht werden.

Frage 4:

Im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren kann die Polizei Smartphones sicherstellen ...

Drei mögliche Antworten zur Auswahl:

- Bei polizeilichen Ermittlungsverfahren gilt das Strafmündigkeitsalter, Sicherstellungen sind also erst ab 14 Jahren möglich.
- Es ist völlig egal, wie alt der Nutzer eines Smartphones ist, die Polizei kann für notwendige Ermittlungen jedes Smartphone sicherstellen.
- Private Smartphones gehören dem „höchstpersönlichen Lebensbereich“ an und dürfen deshalb generell nicht sichergestellt werden.

Im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren kann die Polizei (im Regelfall mit einem richterlichen Beschluss) auch Smartphones von Kindern sicherstellen, wenn zu erwarten ist, dass die hier gespeicherten Daten potenziellen Beweiswert haben.

Kinder posten Bilder oder Texte, die vom Inhalt her nicht okay sein können.

Ziel der Frage mit dieser Antwort ist es:

Eltern müssen dafür sensibilisiert werden, dass das Verhalten ihrer Kinder echte Opfer (z. B. auch Mitschüler oder Lehrkräfte) haben kann, und dass die Polizei gerade in solchen Fällen völlig unabhängig vom Alter der beteiligten Kinder Ermittlungen einleitet.

Ergänzungsfolie mit Beispielen – einzelne Problemstellungen abgeleitet von Straftatbeständen wie

§ 131 StGB – Gewaltdarstellung

§§ 184, 184b und 184c StGB – Verbreitung pornografischer, kinderpornografischer und jugendpornografischer Inhalte

Botschaft für die Eltern:

Aufnahmen oder Posts weiterzuleiten, heißt, diese zu verbreiten!

Unterschiedliche Anwendungen haben unterschiedliche Einstellungen zum „automatischen Speichern“ übersandter Aufnahmen. → Damit kann es schnell passieren, dass Ihr Kind verbotene Aufnahmen nicht nur verbreitet, sondern dass es verbotene Aufnahmen auch besitzt.

Frage 5:

Welche Seiten befinden sich unter den häufig besuchten Seiten in Deutschland?

Drei mögliche Antworten zur Auswahl:

- Seiten mit Kochrezepten
- Seiten mit fertigen Referaten und/oder Hausaufgaben
- Pornoseiten

*Seiten einzelner Pornoanbieter befinden sich nach Suchmaschinen, Onlinehandel, sozialen Netzwerken oder einer Online-Enzyklopädie im Ranking der häufig angeklickten Seiten sehr weit oben.
(Quelle: @Alexa.com – an amazon.com Company)*

Kinder werden (per Zufall oder aus Neugierde) mit fragwürdigen Inhalten konfrontiert.

Ziel der Frage mit dieser Antwort ist es:

Eltern muss deutlich werden, dass der Anteil an nicht kindgerechten Inhalten im Internet sehr hoch ist. Es ist überhaupt nicht möglich, Kinder umfassend zu schützen.

Ergänzungsfolie mit Beispielen – einzelne Problemstellungen abgeleitet von Straftatbeständen wie

§ 131 StGB – Gewaltdarstellung

§§ 184, 184b und 184c StGB – Verbreitung pornografischer, kinderpornografischer und jugendpornografischer Inhalte

§ 86, 86a StGB – Verbreitung von Propagandamitteln und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Stichwort: extremistische Inhalte)

Botschaft für die Eltern:

Kinder stoßen unweigerlich auf unterschiedlichst verstörende oder auch gefährliche Inhalte. Eltern muss dies bewusst sein und deshalb müssen sie sich Zeit nehmen, ihr Kind bei der Nutzung von Medien zu begleiten.

Frage 6:

Welche Medien unterliegen einer gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungspflicht in Bezug auf das Alter, ab dem dieses Medium genutzt werden darf?

Drei mögliche Antworten zur Auswahl:

- Datenträger eines Computerspiels
- Hardcore-Manga (Comic-Heft)
- Browser-Spiel am Smartphone (Software-Download o. Ä. ist dabei nicht erforderlich)

Für Printmedien, wie bspw. auch ein Comic-Heft, gibt es in Deutschland keine FSK- verbindliche Alterskennzeichnung. Wenn Bürger einzelne Inhalte für problematisch halten, können sie sich an den Deutschen Presserat wenden.

Kinder bedienen Anwendungen mit fragwürdigen Inhalten.

Ziel der Frage mit dieser Antwort ist es:

Eltern muss deutlich werden, dass sie selbst es sind, die den Umgang ihres Kindes mit dem Smartphone kindgerechter machen können, wenn sie sich, wo möglich, bspw. zu Altersempfehlungen informieren.

Ergänzungsfolie mit Beispielen – einzelne Problemstellungen abgeleitet von Gesetzen wie

§ 12 Jugendschutzgesetz (JuSchG) – Freigabekennzeichnungen, Altersbeschränkungen von Filmen, Serien, oder Spielen

§§ 4,5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) – zu unzulässigen und/oder entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten

Botschaft für die Eltern:

Eltern sollten sich für das, was Kinder am Smartphone tun, interessieren. Eltern sollten sich hierfür Zeit nehmen. Tipp: Zu jeder einzelnen Anwendung und zu jedem einzelnen Spiel googeln, für welches Alter eine Eignungsempfehlung besteht oder für welches Alter andere Eltern dieses Spiel oder diese Anwendung empfehlen.

Frage 7:

Darf Ihr Kind in der Schule eine Smartwatch-Kinderuhr haben mit bspw. Babyphone-Funktion?

Drei mögliche Antworten zur Auswahl:

- Natürlich darf das mein Kind, ich muss es ja irgendwie beschützen.
- Wenn ich die Babyphone-Funktion deaktiviere, ist es in Ordnung.
- **Nein, solche Kinderuhren sind in Deutschland generell verboten.**

Kinderuhren oder ähnliche Gadgets mit einer Abhörfunktion können verbotene Sendeanlagen nach § 90 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) und in Deutschland verboten sein.

§ 201 StGB – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Kinder werden Opfer.

Ziel der Frage mit dieser Antwort ist es:

Diese Frage ist der Einstieg in die Thematik „Opferwerdung“. Diese Art Fragestellung soll signalisieren, dass es verständlich ist, wenn sich Eltern Sorgen um ihre Kinder machen (wenn sie sogar Produkte wie eine solche Überwachungsuhr verwenden). In der Folge wird aufgezeigt, dass Eltern aber einiges andere tun können, um Kinder vor Opferwerdung zu schützen.

Zusätzlich kann dieser Einstieg verwendet werden, um zu thematisieren, dass ein Kind mit einem Smartphone im Schulunterricht prinzipiell ähnliche, verbotene Dinge tun kann, wie verbotenerweise z. B. Sprachaufnahmen (§ 201 StGB – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, Opfer werden hier Lehrkräfte und Mitschüler).

Ergänzungsfolie mit Beispielen – einzelne Problemstellungen abgeleitet von Straftatbeständen wie

Diverse Straftatbestände – Cybermobbing

§§ 176 ff. StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Abs. 1 StGB – Cybergrooming (bewusste Kontaktaufnahme mit Kindern übers Internet, mit dem Ziel sexueller Handlungen, seit April 2004 strafbewehrt)

§§ 184, 184b und 184c StGB – Verbreitung pornografischer, kinderpornografischer und jugendpornografischer Inhalte

Botschaft für die Eltern:

Kinder werden häufig und unverschuldet Opfer von Cyberattacken. Schwere Fälle von Cybermobbing kann ein Kind (und auch ein Jugendlicher) niemals alleine lösen! Wenn Ihr Kind Opfer von Cybermobbing wird, das im Zusammenhang mit Schulkameraden zu sehen ist, muss dieser Konflikt in der Schule gelöst werden.

Kinder können aufgrund kindlicher Naivität Opfer von Cyber-Grooming werden. Besprechen Sie mit Ihrem Kind für die ersten Jahre der Mediennutzung, dass es ausschließlich mit Personen chatten darf, die Ihnen im realen Leben bekannt sind.

Kinder können (in der Praxis ab etwa 12 oder 13 Jahren) Opfer von Sexting werden. Besprechen Sie mit Ihrem Kind von Anfang an, wie Sie persönliche Aufnahmen bewerten und wo genau Sie Grenzen in deren Weitergabe sehen.

Anlage 01.03 Informationen zu typischen Elternfragen

1. Empfehlungen und Erfahrungen zu technischen Sicherungsmöglichkeiten bei Smartphone und Co.

Zu dieser Fragestellung empfehlen wir eine Zweiteilung der möglichen Antwort.

- a. Essenziell: Endgeräte-Sicherheit
- b. Kinder- und Jugendschutz-Einstellungen zur „inhaltlichen Begrenzung“

a. Jeder Erwachsene, der jedwedes Endgerät erwirbt, sollte zuverlässig und regelmäßig alle Updates an diesem Endgerät durchführen. Zusätzlich sollte jedes Endgerät (also auch ein Smartphone) über ein Antivirenprogramm verfügen (welches ggf. ebenfalls regelmäßig upgedatet werden muss). Für die Sicherheit internetfähiger Endgeräte ist dies ersatzlos essenziell!

Wenn Eltern ihrem Kind internetfähige Endgeräte zur Nutzung überlassen, müssen sie bereit sein, sich diesbezügliche Basiskompetenzen anzueignen.

Tipp aus der Praxis: „Eltern sprechen immer wieder aus, dass sie nicht wissen, wie irgendetwas Bestimmtes funktioniert oder dass sie sich technisch überfordert fühlen. Ich mache Eltern schon deutlich, dass ich eine solche ‚Ausrede‘ beim Thema ‚Internet-Sicherheit‘ nicht gelten lassen kann. Ich informiere, dass es bei YouTube zu wirklich jeder Fragestellung und zu jedem technischen Detail einen Clip gibt, in dem genau diese Unsicherheit aufgegriffen wird, und dass es hier für wirklich jeden Smartphone-Typus und jede Fragestellung Erklärungen gibt.“

b. Für jedes Endgerät im Haushalt benötigt es von Eltern eine separate Entscheidung, ob, und wenn ja, welche Kinder- bzw. Jugendschutz-Einstellungen oder Kinder- bzw. Jugendschutz-Software verwendet wird.

Konkrete Empfehlungen und auch Tipps zum Einrichten und/oder Konfigurieren des **Smartphones** gibt es unter:

<https://www.klicksafe.de/apps/apps-kinder-bzw-jugendschutz/> (aufgerufen 30.10.2020)

Als Moderator des Elternabends ist es ausreichend, wenn Sie Eltern über diese Seite und deren Inhalte informieren. Es ist nicht notwendig – und in Anbetracht der Ihnen zur Verfügung stehenden Zeit schlichtweg auch nicht praktikabel – hier im Plenum tiefer ins Thema einzusteigen.

Beim heimischen **Computer** ist diese Entscheidung manchmal schwieriger, weil Kinder an diesem Gerät regelmäßig, z. B. für schulische Referate, recherchieren und/oder arbeiten werden. „Jugendschutz-Einstellungen“ funktionieren sehr unterschiedlich und in der Praxis kann es sein, dass somit der Zugriff auf bestimmte Seiten nicht mehr möglich ist, was das Arbeiten sperrig machen kann.

Tipp aus der Praxis: „Ich bestärke Eltern bei dieser Fragestellung in ihrem Vertrauensverhältnis zu ihrem Kind. Niemand anderes kennt das Kind so gut wie es Eltern tun. Ich erkläre Eltern, dass ihr Kind im Internet auf unglaublich Verstörendes oder auch Gefährliches stoßen kann. Und dass Kinder aber lernen müssen, dass es in all diesen Fällen direkt zu einem Elternteil geht. Ich ermutige Eltern, dass sie es spüren werden, wenn ihr Kind gerade beim Surfen mit irgendetwas Fragwürdigem konfrontiert wird – dass es dann aber natürlich wichtig ist, als Elternteil ebenfalls im Raum zu sein.“

2. Einschätzung und Erfahrungen zu den Nutzungszeiten von Medien und zu technischen Sicherungsmöglichkeiten und Einstellungen diesbezüglich

Zeitliche Begrenzungen zur Nutzung von Medien (für Schultage im Regelfall andere wie für Wochenend-Zeiten) sind im Alter von Fünftklässlern absolut notwendig. Eltern müssen genau bestimmen, welche Medien pro Tag (oder pro Woche/wenn Eltern Zeitkontingente anwenden) wie lange maximal genutzt werden dürfen. Hierzu gehört ebenfalls das reine Fernsehen.

Wir empfehlen Eltern etwa alle drei bis vier Monate ein Gespräch mit ihrem Kind über die Mediennutzungszeit zu führen, und nur schrittweise Verlängerungen von Nutzungszeiten einzuführen. (Denn einmal gemachte Absprachen oder Zugeständnisse können Eltern nur schwer wieder zurücknehmen.)

Konkrete Empfehlungen zu Altersgemäßen Mediennutzungszeit gibt es unter:

<https://www.schau-hin.info/grundlagen/medienzeiten-feste-bildschirmzeiten-fuer-kinder-vereinbaren> (aufgerufen am 30.10.2020)

Nachdem auch wir Erwachsene aus unserer eigenen Erfahrung wissen, dass man an Medien sehr schnell jedes Zeitgefühl verliert, kann es tatsächlich sinnvoll sein, hier auch technische Möglichkeiten zur zeitlichen Nutzungskontrolle anzuwenden bzw. entsprechende Einstellungen an den Endgeräten vorzunehmen (die lediglich vom erwachsenen Nutzer verändert werden können). Zum einen ist es im Alltag nicht immer möglich, präsent zu sein (Eltern können nicht immer wissen, wie viel Zeit ihr Kind tatsächlich an welchem Medium verbringt). Zum anderen schonen Eltern damit aber ebenfalls ihre Nerven: Jedes Kind wird (jeden Tag aufs Neue) den Eltern gegenüber die aktuelle Mediennutzungszeit infrage stellen.

Empfehlenswert für Kinder-Smartphones sind Anwendungen, mit denen Eltern nicht nur für jede einzelne App einstellen können, wie lange am Tag diese genutzt werden kann, sondern ebenfalls, in welchen Zeitfenstern deren Nutzung überhaupt möglich ist.

3. Grundsatzempfehlung Smartphone (und internetfähige Endgeräte) im Kinderzimmer

Es sind in jedem Fall und ausschließlich die Eltern, die entscheiden ob oder ab wann das Kind ein Smartphone nutzen kann und welche Anwendungen genau auf diesem Smartphone installiert werden.

Für Kinderzimmer von Fünftklässlern gilt absolutes Smartphone- oder Handyverbot.

Im Kinderzimmer sollte sich ebenfalls kein internetfähiges Endgerät befinden.

Tipp aus der Praxis: „Wenn Eltern mir in diesem Zusammenhang erklären möchten, dass ihr Kind das Handy im Kinderzimmer ja lediglich wegen des Musikhörens oder der Weckfunktion nutzen darf, lasse ich das nicht gelten. Ich zeige deutlich, dass diese Regel nicht aufgeweicht werden sollte. Eltern können ‚zum Musikhören‘ eine technische Alternative einführen und dem Kind einen einfachen Wecker kaufen.“

Unter 1. „Einstieg“ wurde beim „Übergang ins Thema“ folgender Hintergrund für die Empfehlung zum Smartphone-Verbot im Kinderzimmer erklärt:

„Früher konnten alle Schüler mit dem Ertönen der Schulglocke/zum Unterrichtsende und mit dem Verlassen der Schule schulische Themen hinter sich lassen und hatten dann zu Hause oder auch in den unterschiedlichen Gruppierungen ihrer Freizeitaktivitäten eine von möglichen Konflikten unbelastete Zeit. Solche weniger belastenden Lebensräume sind immer auch wichtiger Ausgleich zu belastenden Lebensräumen wie es Schule sein kann. Heutzutage, und gerade wenn Eltern ihren Erziehungsauftrag zum Umgang mit digitalen Medien nicht ernst nehmen, haben Kinder praktisch keinerlei Schutzraum mehr. Über die unterschiedlichen Social Communities setzen sich dann auch schulische Konflikte bis ins Kinderzimmer und unter den schlechtesten Umständen rund um die Uhr fort.“

Tipp aus der Praxis: „Bevor ich die Regel zum absoluten Handyverbot im Kinderzimmer einbringe, mache ich mit den Eltern eine kurze Fantasiereise. Ich möchte, dass sie sich ihr Zuhause vorstellen, wie sie die Tür des Kinderzimmers öffnen ... Ich mache Ihnen deutlich, dass dieses Kinderzimmer der (letzte) Schutzraum ihres Kindes ist. Und dass es allein in der Entscheidung von Eltern liegt, dem Kind diesen Schutzraum zu nehmen.“

4. Einsichtnahme in das Handy des Kindes, Lesen von Chatverläufen

Eltern sollten das Handy ihres Kindes nicht heimlich kontrollieren.

Sinnvoll ist allerdings, wenn Eltern vor dem Installieren einer Anwendung mit dem Kind vereinbaren, dass sie bei Bedarf – mit ihm gemeinsam – Chatverläufe u. Ä. durchlesen werden. Eltern sollten ihrem Kind erklären, warum sie das tun.

Bei älteren Kindern (frühestens ab dem Alter von 13 Jahren), die mit den Eltern vereinbaren, dass sie weitere Anwendungen wie Instagram oder TikTok nutzen dürfen, empfehlen wir den Begleiter-Modus. Derartige In-App-Funktionen unterstützen Eltern aktiv, ihre Erziehungsverantwortung auszuüben.

Tipp aus der Praxis: „Bei Instagram geht es ja auch darum, persönliche Bilder zu posten. Ich habe mit meinen Kindern die Vereinbarung, dass sie mir (bis ich ein Gefühl dafür habe, dass sie verstehen, um was es geht) jede Aufnahme zeigen müssen, bevor sie die Aufnahme tatsächlich posten oder eben nicht. Ich gebe meinem Kind dann jeweils auf die Aufnahme bezogen eine Rückmeldung, wie das Foto auf mich wirkt. Ich sage nicht, das darfst du hochladen und das nicht. Ich verlange aber, dass sie sich meine Rückmeldung ernsthaft anhören. Und erst dann entscheiden, ob die Aufnahme zur Veröffentlichung geeignet ist.“

Begleiter-Modus: Damit ist gemeint, dass ein Kind eine bestimmte App (bspw. TikTok oder Instagram) nur unter der Bedingung bzw. mit der Absprache nutzen darf, dass sich ein Elternteil (zumindest eine gewisse Zeit lang) die gleiche App und den Login des Kindes auf sein eigenes Smartphone spiegelt. Der Elternteil kann somit das Nutzungsverhalten im Login des Kindes verfolgen.

5. Gadgets mit Abhörfunktion (wie bspw. smarte Kinderuhren)

In der Praxis sind Fragestellungen hierzu eher bei Elternabenden im Übertritt (also Ende der 4. Klasse) typisch.

Kinderuhren oder ähnliche Gadgets mit einer Abhörfunktion können verbotene Sendeanlagen nach § 90 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) und in Deutschland verboten sein.

§ 201 StGB – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Nach § 90 TKG ist es verboten, Sendeanlagen u. a. zu besitzen oder zu vertreiben, die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und aufgrund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet und dazu bestimmt sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören.

Die Kinderuhren mit Abhörfunktion sind sendefähig, da sie über eine eigene SIM-Karte verfügen.

Die Sendeanlage ist mit einem Gegenstand des täglichen Gebrauchs (Kinderuhr) verkleidet.

Aufgrund der oben beschriebenen Möglichkeit, dass die Uhr sich unbemerkt vom Träger und dessen Gesprächspartnern mit einem Handy verbinden lässt und somit ein Mithören ermöglicht, ist die Uhr zum Abhören geeignet und bestimmt.